

Az.: 4 B 171/12
2 L 13/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der P.... AG
vertreten durch den Vorstand

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Zwangsgeldfestsetzung u.a.; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Tischer

am 28. Dezember 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. März 2012 - 2 L 13/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 8.750,- € festgesetzt.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist nicht begründet. Die von ihr gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO fristgerecht (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) dargelegten Gründe rechtfertigen keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Zwangsgeldfestsetzung in Höhe von 10.000,- € als auch die Androhung der Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 15.000,- € in dem Bescheid des Antragsgegners vom 11. Januar 2011 rechtmäßig ist und die Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletzt.

2 1. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des hiergegen von der Antragstellerin eingelegten Widerspruchs abgelehnt. Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts bleibe in Verfahren gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes die Rechtmäßigkeit einer sofort vollziehbaren, nicht bestandskräftigen Grundverfügung nebst der Androhung eines Zwangsgeldes grundsätzlich außer Betracht. Die Festsetzung des Antragsgegners während des laufenden einstweiligen Rechtsschutzverfahrens verstoße nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG. Weder die Festsetzung noch die Androhung der Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes stelle eine irreparable Maßnahme dar. Zudem sei selbst im Fall der hier

derzeit nicht zu befürchtenden Beitreibung eine Rückzahlung des Zwangsgeldes möglich. Die Festsetzungsvoraussetzungen lägen vor, da die Antragstellerin gegen ihre Verpflichtung zur Unterlassung des weiteren Betriebes eines Fluidized-Bed-Decoater - FBD - verstoßen habe. Ausweislich der vom Antragsgegner am 2. Januar 2012 vorgenommenen Vorortkontrolle und der Tagesprotokolle der elektronischen Fernübertragung sei der FBD an mehreren Tagen in „Betrieb“ gewesen. Zwar solle es sich hierbei nach Angabe der Antragstellerin lediglich um einen „Probetrieb“ gehandelt haben. Ob ein solcher „Probetrieb“ zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage zu zählen sei, könne dahinstehen, da mit der Inbetriebnahme des FBD erhebliche Grenzwertüberschreitungen bei Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff einhergegangen seien. Dieses Gefährdungspotential habe gerade mit der Zwangsgeldandrohung verhindert werden sollen. Ermessensfehler bei der Festsetzung lägen nicht vor. Lägen die Vollstreckungsvoraussetzungen - wie hier - vor, dürften nur in atypischen Ausnahmefällen weitergehende Erwägungen anzustellen seien. Auch die erneute Zwangsgeldandrohung sei nicht zu beanstanden, zumal die Antragstellerin geltend gemacht habe, auf die Fortführung der Erprobungsmaßnahmen angewiesen zu sein.

- 3 2. Die mit der Beschwerde von der Antragstellerin hiergegen vorgebrachten Einwände geben keine Veranlassung für eine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 4 Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nimmt das Gericht eine eigene Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Aufschubinteressen der Beteiligten vor. Dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend kann das Gericht seine vorläufige Entscheidung im Regelfall nur auf der Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als wesentlichem Element der Interessenabwägung treffen. Kann wegen der besonderen Dringlichkeit oder der Komplexität der Rechtsfragen keine Abschätzung über die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens getroffen werden, sind allein die einander gegenüberstehenden Interessen zu gewichten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. März 2010 - 7 VR 1/10 -, juris Rn. 13).
- 5 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass in isolierten Verfahren gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes die Rechtmäßigkeit einer sofort vollziehbaren, nicht bestandskräftigen Grundverfügung nebst der Androhung eines

Zwangsgeldes grundsätzlich außer Betracht bleibt. Voraussetzung für die Festsetzung eines Zwangsgeldes ist nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG, dass die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung (vgl. § 19 Abs. 1 SächsVwVG) nicht erfüllt wurde, die Anwendung dieses Zwangsmittels den Anforderungen des § 20 Abs. 1 und 3 SächsVwVG genügend angedroht wurde und dass der Vollstreckung gemäß § 2 SächsVwVG ein bestandskräftiger oder sofort vollziehbarer Grundverwaltungsakt zugrunde liegt. Soweit der materiell-rechtliche Regelungsbe-
reich der sofort vollziehbaren Grundverfügung mit Androhung reicht, unterliegt der nachfolgende Festsetzungsakt grundsätzlich keiner weiteren Nachprüfung. Eine Aus-
nahme erfährt dieser Grundsatz nur, wenn der zu vollstreckende Grundverwaltungsakt im Sinne von § 44 VwVfG nichtig ist (SächsOVG, Beschl. v. 29. Januar 2010 - 1 B 580/09 - m. w. N.).

- 6 Hiervon ausgehend haben die Einwände der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts keinen Erfolg.
- 7 Die Antragstellerin kann nicht mit ihrem Einwand durchdringen, die Festsetzungsvoraussetzungen lägen nicht vor, da es bereits an einem Verstoß gegen die Unterlassungsanordnung vom 22. November 2011 fehle. Mit dieser Verfügung sei nur ein „Dauerbetrieb“ des FBD untersagt worden. Die Antragstellerin betreibe den FBD hingegen lediglich im „Probetrieb“, welcher zeitlich noch vor einem „Nachweisbetrieb“ im Sinne von Ziffer 2 der Unterlassungsanordnung liege. Bereits nach dem Wortlaut von Ziffer 1 der Unterlassungsanordnung wurde hingegen - jedweder - Betrieb des FBD mit Ausnahme des Nachweisbetriebes untersagt. Diesen - nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont - eindeutigen Aussagegehalt der Anordnung bekräftigt ihre Begründung. Hiernach wollte der Antragsgegner wegen einer Vielzahl von Grenzwertüberschreitungen die bisherige Betriebsart des FBD mit der Unterlassungsanordnung unterbinden (insbesondere Seite 8 des Bescheides). Es kommt deshalb nicht darauf an, wie die Antragstellerin die bisherige Betriebsart des FBD deklariert wissen will, da gerade diese Betriebsart Regelungsgegenstand der Unterlassungsanordnung ist. Über die Rechtmäßigkeit der so zu verstehenden Unterlassungsanordnung ist nach den vorstehenden Ausführungen im Verfahren über die Festsetzung und Androhung eines weiteren Zwangsgeldes nicht weiter zu befinden. Nichtigkeitsgründe der Unterlassungsan-

ordnung liegen offensichtlich nicht vor und werden zu Recht auch von der Antragstellerin nicht geltend gemacht.

- 8 Unabhängig davon, dass es sich um einen hier nicht relevanten Einwand gegen die Grundverfügung handelt, kann bereits aus den vorstehenden Gründen auch eine Unbestimmtheit der Unterlassungsanordnung entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht angenommen werden. Diese lässt sich insbesondere auch nicht aus dem Bescheid des Antragsgegners vom 11. Januar 2012 herleiten. Mit diesem Bescheid hat der Antragsgegner im „Hinblick auf eine zukünftige Nachweisführung im Sinne von Ziffer 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 des Tenors der Anordnung ... vom 22.11.2011 ... zur Klarstellung Folgendes angeordnet:“ Diese Anordnungen beziehen sich auf die Voraussetzungen und die Durchführung des Nachweisbetriebes für den FBD. Sie konkretisieren insbesondere dessen Ablauf. Zweifel daran, dass darüber hinaus durch die Unterlassungsanordnung vom 22. November 2011 jedweder andere Betrieb und mithin auch die von der Antragstellerin als Probebetrieb bezeichnete Betriebsart des FBD untersagt bleiben soll, wirft dieser Bescheid nicht auf.
- 9 Der Senat teilt ungeachtet der Einwände der Antragstellerin die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Zwangsgeldfestsetzung und Androhung der Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes ermessensfehlerfrei (vgl. § 2 SächsVwVG) ergangen ist. Auf diese Ausführungen kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden. Soweit die Antragstellerin einen Ermessensfehler wegen einer längeren Duldung ihres „Probebetriebes“ und aufgrund ihres kooperativen Verhaltens gegenüber dem Antragsgegner sieht, betrifft dieser Einwand die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung und ist im Zusammenhang mit der Zwangsgeldfestsetzung ohne Belang.
- 10 Die Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes unter Androhung der Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes leidet auch nicht an dem Mangel, dass diese während eines gerichtlichen Eilrechtsschutzverfahrens der Antragstellerin gegenüber der Grundverfügung und ohne vorherige Ankündigung der Festsetzungsabsicht gegenüber dem Verwaltungsgericht erfolgte. Nach der von der Antragstellerin in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 27. Februar 2009 - 2 BvR 538/07 - NJW 2009, 2659), gebietet es das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG namentlich in Eilverfahren so weit wie möglich der Schaffung sol-

cher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei (endgültiger) richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (a. a. O., juris Rn. 24 m. w. N.). Verwaltungsbehörden haben bei der Entscheidung über den Einsatz von Zwangsmitteln zu berücksichtigen, dass der in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verlangte umfassende und wirksame gerichtliche Rechtsschutz illusorisch wäre, wenn sie irreparable Maßnahmen durchführten, bevor die Gerichte deren Rechtmäßigkeit geprüft haben. Dies gilt auch für den vorläufigen Rechtsschutz. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes findet eine Ausprägung darin, dass Behörden dann, wenn im Eilverfahren Rechtsbehelfe mit Ziel zumindest vorläufiger Aussetzung der Vollstreckung eingelegt worden sind, Verwaltungszwang grundsätzlich erst anwenden, wenn sie dem Verwaltungsgericht ihre Vollstreckungsabsicht mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Entscheidung, zumindest aber zu einer Zwischenentscheidung, gegeben haben (a. a. O., juris Rn. 25). Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zielt ersichtlich auf die Verhinderung irreparabler Maßnahmen (dort: Anordnung einer Freiheitsentziehung). Wie bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, stellt die Festsetzung des Zwangsgeldes keine irreparable Maßnahme dar. Sie stellt - lediglich - die rechtliche Voraussetzung für die Beitreibung des festgesetzten Zwangsgeldes dar. Erst durch die Beitreibung kann bei der Antragstellerin ein Schaden in Gestalt einer Vermögenseinbuße entstehen. Selbst dieser Schaden ist aber nicht irreparabel. Der Vermögensverlust kann im Fall eines Obsiegens ohne weiteres durch Rückzahlung des Zwangsgeldes ausgeglichen werden. Etwas anderes kommt nur für den hier ersichtlich nicht vorliegenden Fall einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung im Falle der Beitreibung in Betracht.

- 11 Die Kostentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffer 1.5 und 1.6.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004. Der Senat folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, dergegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Kober

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle